

Herrn
Zweiten Präsidenten
des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. August 2014
GZ. BMF-310205/0132-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1745/J vom 12. Juni 2014 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Eingangs ist festzuhalten, dass an der besonderen Sachkenntnis der Vorsitzenden der Untersuchungskommission von niemandem Zweifel geäußert wurden und diese gerade auf Grund ihrer übergreifend anerkannten fachlichen Autorität im höchsten Ausmaß für die beauftragte Untersuchungstätigkeit geeignet ist.

Ein Vergabeverfahren mit einer öffentlichen Ausschreibung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2006 war nicht geboten. Die Beauftragung erfolgte als Direktvergabe. Die Anwendbarkeit des § 41 BVerG 2006 als Rechtsgrundlage einer Direktvergabe hängt von der Voraussetzung des geschätzten Auftragswertes ab.

Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 BVerG 2006 ist Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages bzw. eines Vorhabens der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei

dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Da sämtliche Mitglieder der Hypo-Untersuchungskommission völlig unterschiedlichen Fachrichtungen angehören und von der Vorsitzenden der Untersuchungskommission gerade mit der Beauftragung der jeweiligen Mitglieder das Ziel verfolgt wurde, den Sachverhalt aus unterschiedlichsten fachlichen und wissenschaftlichen Disziplinen zu untersuchen, sind die einzelnen Dienstleistungen der Mitglieder der Untersuchungskommission in Entsprechung der Regelungen des BVergG 2006 bzw. des unionsrechtlichen Vergaberechts nicht zusammenzurechnen; vielmehr handelt es sich im Sinne der herrschenden Auffassung um von einander getrennte Vorhaben.

Es war bei der Beauftragung berechtigt davon auszugehen, dass der Entschädigungsaufwand jedes einzelnen Mitglieds der Hypo-Untersuchungskommission unter dem für Direktvergaben gemäß § 41 BVergG 2006 liegenden Schwellenwert von EUR 100.000,-- liegt, weswegen die gewählte Vorgehensweise mit den Vorgaben des Vergaberechts im Einklang steht.

Zu 9.:

Seitens der Vorsitzenden der Untersuchungskommission wurde als Stundensatz für jedes Kommissionsmitglied ein Betrag von EUR 450,-- (inkl. USt) vereinbart. Die Vorsitzende selbst übt ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Zu 10.:

Mit den Vereinbarungen wurde der Leistungsinhalt rechtsgeschäftlich festgelegt.

Zu 11. bis 14.:

Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit höchster Sorgfalt auszuüben und über die vereinbarte Untersuchung bis zum Jahresende 2014 einen Bericht vorzulegen. Eine betragliche Begrenzung der Untersuchungskosten ergibt sich daher einerseits aus den vereinbarten Stundensätzen und der Verpflichtung der Vorsitzenden der Untersuchungskommission, die von den jeweiligen Kommissionsmitgliedern verzeichneten

Leistungen auf die sachliche Richtigkeit zu überprüfen, und andererseits aus der Festlegung des Untersuchungsgegenstandes sowie des Vorlageterrmins im Jahr 2014 für den Bericht.

Zu 15.:

Die Abrechnung setzt eine Rechnungslegung durch das jeweilige Kommissionsmitglied voraus; die sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung ist von Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M., zu bestätigen. Die Rechnungslegung selbst hat elektronisch als e-Rechnung nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) sowie § 1 der E-Rechnung-UStV zu erfolgen.

Der Bundesminister:
Dr. Michael Spindelegger
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T09:34:56+02:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	L9xLbA77qgjVZCuafDTGsXcZCv/oGtbneNsUvDa2NaU7JQvNaVPVLmqUOMH3EJH ylGniURF+lyf2sS0gCEOSaCM1ScdITyJ3Mo+N/zg1KgQzn/98Xd9LnGfh9eQfkg bsyXYrpbwMg3tlLdrbnWeSZcQMhtxot6lcmiz8k04HcX76i9KfZ8jZCTwR7gY9 n4GQrmgr/tYzbrF/sFm/5epetmhqc74jAVhkyNywHD2rKduajyPer/RQmOYI2N bu45l4zcWXcmvT03WdaPt/hhrh32w5UBA5LG0IV02SHaP1n/yvus9/a8gC00Dp5 MHyluq5XXPj+ixp1y6WtHxur2Mg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	